

IST IHR HAUSANSCHLUSSKANAL DICHT ?

**... oder gelangt Schmutzwasser
aus Ihrem Kanal in das Erdreich ?**

**NEUE GESETZLICHE RICHTLINIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG
UND INSTANDHALTUNG PRIVATER ABWASSERKANÄLE**

B-S-B Bau-Service-Beier
Siegfried Beier

Hauptstr. 2 · 23820 Reinsbek
Tel. 045 06 / 18 99 79 · Fax 045 06 / 18 99 80
Mobil 01 71 / 81 01 034

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SIND GESETZLICH DAZU VERPFLICHTET WORDEN, GRUNDLEITUNGEN UND ANSCHLUSSKANÄLE INNERHALB EINES PRIVATEN GRUNDSTÜCKES BIS ZUM JAHR 2015 AUF DICHTHEIT ÜBERPRÜFEN ZU LASSEN

Einleitung

Um Boden und Gewässer vor schädlichen Verunreinigungen nachhaltig zu schützen, schreibt der Gesetzgeber vor, dass Abwasserkanäle und Grundleitungen dicht sein müssen.

Experten gehen davon aus, dass ca. 20 % der gesamten häuslichen Abwässer auf ihrem Weg vom Privathaus bis zum Eintritt in die Kläranlage versickern und somit Grundwasser und Boden verschmutzen.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass bei einer normalen 10-Liter-Toilettenspülung ca. 2 Liter des Schmutzwassers durch undichte Kanäle ins Erdreich gelangen.

Allein in Deutschland sind ca. 1,5 Mio. Kilometer private Anschluss- und Grundkanäle verlegt, davon sind statistisch ca. 40% (600.000 km) undicht. Die städtischen Kanäle weisen eine Länge von ca. 450.000 km auf, davon sind ca. 15% (67.500 km) schadhaft.

Mit der „Richtlinie des Europäischen Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser“, der sog. Abwasserrichtlinie (91/271/EWG) [1], haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bestimmte Anforderungen an das „Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von Abwasser bestimmter Industrieranchen“ in der Europäischen Gemeinschaft einzuhalten.

Grundstückseigentümer sind gesetzlich dazu verpflichtet worden, Grundleitungen und Anschlusskanäle innerhalb eines privaten Grundstückes zu überprüfen, in Stand setzen und sanieren zu lassen.

Für den Anschlusskanal innerhalb der öffentlichen Straße (zwischen Grundstücksgrenze und städtischem Kanal) gibt es unterschiedliche Regelungen, die in der Entwässerungssatzung der jeweiligen Gemeinde festgelegt und nachzufragen sind.

Obwohl eindeutige rechtliche Anforderungen an Bau und Betrieb gestellt sind, wurde durch Kanalinspektionen nachgewiesen, dass vor Jahrzehnten als auch in jüngerer Vergangenheit verlegte Abwasserkanäle bauliche Mängel aufweisen und damit den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Die tatsächlichen Auswirkungen von Schäden an Abwasserleitungen auf das Grundwasser und den Boden sind bislang nur teilweise bekannt, großräumige Untergrundkontaminationen werden befürchtet.

GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL UNDICHTER ABWASSERKANÄLE – EIN RISIKO FÜR BODEN UND GRUNDWASSER

Gesetzliche Grundlagen und geltendes Recht

Bundesweit entscheidend ist für private Grundstückseigentümer § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit DIN 1986-30. Demnach ist eine Dichtheits-Erstprüfung sämtlicher Grundstücksentwässerungsleitungen und Schächte bis spätestens 31. Dezember 2015 durchzuführen.

Die Fristen können sich jedoch je nach Bundesland verkürzen.

Aktuelles Beispiel ist Nordrhein-Westfalen. Dort sieht die Landesbauordnung (§ 45) eine Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsleitungen bis zum 31. Dezember 2015 vor. Allerdings wurde dort die Frist bei Grundstücken in Wasserschutz-zonen auf den 31. Dezember 2005 verkürzt. Die verkürzte Frist gilt ebenfalls für

Leitungen mit häuslichem Abwasser, die vor dem 01. Januar 1965 gebaut wurden sowie für Leitungen mit industriellem / gewerblichem Abwasser, die vor dem 01. Januar 1990 gebaut wurden.

Schadhafte Kanäle widersprechen den Vorgaben an die Abwasserbeseitigung und den Betrieb von Abwasseranlagen (§§ 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie des Grundwasserschutzes (§ 34 Abs. 1 WHG).

Laut § 18 a Abs. 1 des WHG (Wasserhaushaltsgesetzes) wird vorgegeben, dass Abwasser nur so beseitigt werden darf, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach § 18 a Abs. 1 des WHG umfasst die Beseitigungsaufgabe u.a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Das Einleiten der Abwässer in das Grundwasser ist nach § 34, Abs. 1 WHG nicht erlaubt, wenn eine negative Veränderung der Eigenschaft des Grundwassers, sprich eine Verunreinigung, vorherzusehen ist.

Ob privater Grundstücksbesitzer oder abwasserbeseitigungspflichtige Kommune, nach § 18 a Abs. 1 WHG haben beide dafür zu sorgen, dass für den Betrieb der Kanalisation ihre Abwasseranlagen in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand arbeiten.

Der Sorgfaltsmaßstab wird ebenso in § 18 b Abs. 1 WHG erklärt. Die Grundlage dazu sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (nach DIN 1986-30), welche auch als Mindestanforderung in § 7 a Abs. 1 WHG zugrunde gelegt sind.

O.g. Anforderungen sind in den Landeswassergesetzen genauer definiert. Vorschriften zum Bau, Genehmigung, Abnahme, Zustand sowie Überwachung einer Abwasseranlage werden in der Landesbauordnung getroffen.

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION ALS HÜTERIN DES EU-RECHTS HAT SICH DAZU VERPFLICHTET, DIE EINHALTUNG DER FRISTEN ZU PRÜFEN

Prüffristen und Prüffarten für Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986 - 30

In fast allen Bundesländern wurden Eigenkontroll- und Selbstüberwachungsverordnungen für Abwasseranlagen verabschiedet (siehe Tabelle 1). Jedem Grundstücksbesitzer sollte klar sein, dass das Wort „Eigenkontrolle“ auch „Eigenfinanzierung“ bedeutet.

Die Anforderungen der Eigenkontrolle sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich (siehe Tabelle 2) und können die regelmäßige Kontrolle des Kanalnetzes, die Dokumentation von Rohrschäden und die jeweiligen Angaben zur Sanierung der Schäden beinhalten.

Gewerbliche Abwasser

Nach DIN 1986-30 sollten Anlagen mit der Ableitung von gewerblichem Abwasser auf Wasserdichtheit geprüft werden. Abwasserrohre sind als dicht einzustufen, wenn sie bei Durchführung der Erst- Dichtheitsprüfung nach DIN 4033 standhalten.

Häusliche Abwasser

Bei rein häuslichem Abwasser ist eine Erstprüfung durch eine optische Kanal-TV-Untersuchung in der Regel ausreichend. Sollten hier jedoch optische Schäden am Kanalsystem festgestellt werden, ist eine Wasserdichtheitsprüfung durchzuführen.

Wasserschutzzonen

Erhöhte Anforderungen an Abwässerkanäle werden, vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes, an Abwässerkanäle in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsgebieten gestellt. Diese Anforderungen beziehen sich auf den Bau und den Betrieb der Entwässerungsanlagen und richten sich sowohl an öffentliche als auch an private Entwässerungsanlagen.

Im Fassungsbereich = Schutzzone 1 sind keine Abwasserleitungen erlaubt.

In der engeren Schutzzone = Schutzzone 2 sowie

in der weiteren Schutzzone = Schutzzone 3

ist bei Planung und Bau der Abwasseranlagen auf kontrollierbare Einrichtungen zu achten, z.B. Verlegung von Doppetrohrsystemen. Eine optische Kanalinspektion sollte jährlich, die Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre erfolgen.

In jedem Falle gilt nach DIN 1986-30, dass alle Grundstücksbesitzer bis spätestens 31.12.2015 dazu verpflichtet sind, eine Erstprüfung ihrer Abwasseranlagen, durchzuführen und den Zustandsbericht, zum Nachweis für die jeweilige Kommune, dokumentieren zu lassen. Bei Unterlassung dieser Pflicht betreiben Sie spätestens ab diesem Zeitpunkt eine Anlage, die nicht den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a.a.R.d.T.) entspricht und verstoßen somit gegen § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes.

TABELLE 1:
VERORDNUNGEN ZUR SELBSTÜBERWACHUNG VON
ABWASSERANLAGEN UND KANALISATIONEN

Bundesland	Verordnung	Inkrafttreten
Baden-Württemberg	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung-EigenkontrollVO)	09.08.1987
	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-Eigenkontrolle)	20.09.1995
Bayern	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung-EÜV)	20.09.1995
Berlin	Keine	
Brandenburg	Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Genehmigungen für Kanalisationsnetze	20.10.1995
Bremen	Keine	
Hamburg	Keine	
Hessen	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung-EKVO)	22.02.1993
	Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen	05.07.1993
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung SÜVO)	09.07.1993
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SüwVKan)	16.01.1995
Niedersachsen	Keine	
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA), zusätzlich Leitfadeneigenüberwachung von Abwasseranlagen Leitfadeneinleiterüberwachung	27.08.1999
Saarland	Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenkontrollverordnung-EKVO)	18.02.1994
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO)	07.10.1994
Sachsen-Anhalt	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO)	01.07.1999
Schleswig-Holstein	Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO)	05.01.1990
Thüringen	Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwasserkontrollverordnung - ThürAbwEKVO)	15.09.1998

WIE LÄSST SICH FESTSTELLEN, OB IHR HAUSANSCHLUSS DICHT IST ?

Durchführung einer optischen Kanal-Inspektion

Bevor die eigentliche Kamerauntersuchung oder eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden kann, ist eine Reinigung der Hausanschlussleitungen sowie des Grundkanals vorzunehmen.

In einem verschmutzten Zustand können z.B. Haarrisse, die durch Ablagerungen an den Rohrwänden verdeckt sind, übersehen werden. Diese Reinigungsarbeiten können in der Regel über vorhandene Reinigungsöffnungen oder Schächte am Haus ausgeführt werden. Die Reinigung wird meist durch den Einsatz von Hochdruck-Spüldüsen durchgeführt. Dabei können fast alle Verschmutzungen, Ablagerungen, Verfestigungen, Wurzeleinwüchse oder sonstige Verunreinigungen entfernt werden. Die eigentliche TV-Inspektion erfolgt, wenn sich der Kanal in einem sauberen Zustand befindet. Der Zustand der Leitungen sowie alle Schäden können jetzt gesehen, erkannt, ausgewertet und dokumentiert werden. Es wird eine Videoaufzeichnung (VHS) oder eine digitale Bildverarbeitung auf CD-Rom sowie ein ausführliches TV-Inspektionsprotokoll mit Auflistung aller Schäden angefertigt und Ihnen zur Vorlage bei der entsprechenden Gemeinde / Stadtverwaltung ausgehändigt.

Zeigen sich während dieser optischen Kanalinspektion Schäden, welche für den Austritt von Schmutzwasser verantwortlich sind, so muss in jedem Fall eine Sanierung dieser Schäden erfolgen. Nach erfolgreicher Sanierung wird dann eine abschließende Dichtheitsuntersuchung mit Prüfprotokoll für Ihre Gemeinde durchgeführt.

Durchführung einer Dichtheitsuntersuchung nach DIN 1986-30 und IN EN 1610 sowie ATV DVWK A 139

Dichtheitsuntersuchungen können per Luft oder Wasser durchgeführt werden.

Bei der Druckprüfung durch Wasser wird der Kanal oder das Rohrleitungssystem an seinem tiefstem Punkt mit einer pneumatischen Rohrblase verschlossen.

Eine Messsonde wird am höchsten Punkt im Kanal installiert und an die digitale Messtechnik (Computer) angeschlossen. Anschließend wird der Kanal mit Wasser geflutet.

Nun beginnt der 15-minütige Prüfprozess. Anhand der digitalen Messdaten kann jetzt exakt festgestellt werden, ob der Kanal in der vorgegebenen Zeit in der Lage ist, einen bestimmten, vom Rohrmaterial abhängigen Wasserverlust nicht zu überschreiten. Verliert der Kanal im vorgegebenen Zeitraum zu viel Wasser, gilt er als undicht und muss saniert werden.

Bei der Druckprüfung durch Luft wird der Kanal durch pneumatische Rohrblasen komplett abgesperrt. Mittels eines Kompressors wird ein errechneter Luftdruck zwischen den Prüfkissen aufgebaut. Auch hier befinden sich Messsonden im Kanal, welche an den Computer angeschlossen sind. Es beginnt das gleiche Prüfprinzip wie oben beschrieben. Wird ein berechneter Druckabfall überschritten, gilt der Kanal als undicht und muss saniert werden.

Durchführung einer Dichtheitsuntersuchung an Schächten

Gleiches Prinzip gilt für die Überprüfung von Schächten jeglicher Art. An Hand der Größe sowie der Bauweise wird eine zulässige Wasserverlustmenge errechnet. Bei der Durchführung einer Schachtprüfung werden die Zu- und Abläufe verschlossen und auch hier eine 15-minütige Füllprüfung durchgeführt.

GELANGT ABWASSER DURCH UNDICHTHE KANÄLE IN DAS GRUNDWASSER, IST DER INHABER ZUM SCHADENERSATZ VERPFLICHTET

Rechtsfolgen im Umwelt-Strafrecht

Aufgrund undichter Kanäle können sich für Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft strafrechtliche Folgen sowie für Privatpersonen zivilrechtliche Konsequenzen ergeben. Gewässer und Boden gehören zu dem im Strafgesetzbuch StGB „geschützten Rechtsgütern“.

Bestraft wird, im Bezug auf den Gewässerschutz, wer fahrlässig oder vorsätzlich unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder die Eigenschaft des Gewässers nachteilig verändert oder dies nur versucht (§ 324 StGB). Die Verunreinigung des Bodens wird bestraft, wenn die Verunreinigung dazu geeignet ist ein Gewässer zu schädigen. Für die Erfüllung dieses Straftatbestandes muss die Verunreinigung noch nicht in das Grundwasser eingedrungen sein. Die Erfüllung o.g. Tatbestände können je nach Härtefall einen Freiheitsentzug von bis zu 5 Jahren nach sich ziehen.

Für die Anwendung des § 324 StGB gilt als Voraussetzung, dass der Tatbestand der Gewässerunreinigung sowie das pflichtwidrige Unterlassen von Maßnahmen zur Verhinderung dieses Straftatbestandes gegeben ist.

Des Weiteren muss die dafür verantwortliche Person fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Fahrlässig oder vorsätzlich handelt, wer keine Maßnahmen zur Behebung von Kanalschäden eingeleitet hat, obwohl er über die vorliegenden Schäden informiert ist oder wer bei Einhaltung der vorgeschriebenen Überprüfungen über die Schäden hätte informiert sein müssen.

Zu Deutsch bedeutet dies: Wer bis 2015 keine Überprüfung durchgeführt hat macht sich strafbar, da er spätestens ab diesem Zeitpunkt im Zuge der Eigenkontrolle über den Zustand seines Kanals informiert sein müsste.

WAS KÖNNEN SIE VOR DURCHFÜHRUNG EINER DICHTHEITSPRÜFUNG SCHON ERLEDIGEN ?

Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde, bis wohin die Zuständigkeit des Kanals auf Ihrem Grundstück für Wartung und Instandhaltung reicht.

Besorgen Sie sich die aktuelle Abwassersatzung Ihrer Gemeinde.

Halten Sie Grundstückspläne und Bauzeichnungen bereit oder verschaffen Sie sich diese bei Ihrem jeweiligen Katasteramt.

Verschaffen Sie sich auf Ihrem Grundstück einen Überblick über die Entwässerung und stellen Sie fest, wo sich Bodenabläufe, Reinigungsöffnungen oder Schächte befinden und stellen Sie sicher, dass diese zugänglich sind.

Berücksichtigen Sie die Thematik auch bei Ihren finanziellen Planungen. Denken Sie daran, dass die aktuellen Niedrigzinsen nicht von unbegrenzter Dauer sind, ein weiterer Grund die bevorstehende Maßnahme nicht noch jahrelang anstehen zu lassen.

Setzen Sie sich mit Ihrer Gebäudeversicherung in Verbindung und lassen Sie prüfen, ob und in welchem Umfang Ihre Police eine Sanierung schadhafter Abwasserleitungen abdeckt.

BIN ICH GEGEN SCHÄDEN AN MEINEM KANALSYSTEM VERSICHERT ?

In Regelfall besteht für jedes Gebäude in der Bundesrepublik eine Wohngebäudeversicherung.

Diese versichert das Gebäude gegen Schäden wie z.B. Brand, Blitzschlag sowie gegen Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsleitungen. Hier heißt es in der genaueren Definition, dass physische Beschädigungen der Zu- / und Abwasserleitungen des Wohngebäudes als Versicherungsfall definiert sind. Sie müssen jedoch zwischen einer „Standard-Wohngebäude-Versicherung“ und einer „Erweiterten-Wohngebäude-Versicherung“ unterscheiden.

WOHNGEBÄUDE-VERSICHERUNGEN: WELCHE UNTERSCHIEDE GIBT ES ?

Standard-Wohngebäude-Versicherung

Hierbei ist der versicherte Gegenstand das Wohngebäude sowie eventuelle Anbauten.

Im Normalfall ist nur die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation gegen Rohrbrüche versichert, sofern sich diese innerhalb des Gebäudes befinden.

Die Kanalisation außerhalb des Gebäudes (z.B. der Hauptkanal vom Gebäude zur Straße) ist im Regelfall nicht versichert. Ebenso sind Regenwasserleitungen im Versicherungsumfang meist nicht enthalten.

TIPP !

Oft umstritten sind Beschädigungen der Kanalisation unter dem Gebäude, da die Versicherungswirtschaft unterhalb des Gebäudes als außerhalb des Gebäudes definiert und somit eine Erstattung im Schadensfall verweigert. Falls Ihr Gebäude ein Streifenfundament besitzt, verläuft die Kanalisation bedingt durch die übliche, bauliche Ausführung höher als die untere Begrenzung des Streifenfundamentes. Dies bedeutet in der Praxis, dass im Falle des Streifenfundamentes die Kanalisation als eine innerhalb des Gebäudes verlaufende Abwasserleitung gewertet wird und somit im Versicherungsumfang enthalten ist. Häufig lassen sich diese Beschädigungen mittels moderner Kanalsanierung ohne größere bauliche Maßnahmen beheben.

Erweiterte-Wohngebäude-Versicherung

Der versicherte Gegenstand wird durch eine Zusatzklausel in der Police vom Wohngebäude auf das komplette Grundstück erweitert. Die Kanalisation ist somit bis zur Grundstücksgrenze mit-versichert. Teilweise sind in den Policen weiterhin die im öffentlichen Gelände verlaufenden Teilstücke der Kanalisation eingeschlossen.

Allgemeiner Tipp zum Umgang mit Versicherungen

Als Geschädigter haben Sie das Recht, die ausführende Fachfirma selbst zu benennen. Häufig versuchen die Versicherungskonzerne eigene Firmen (meist Tochtergesellschaften) mit diesen Aufträgen zu versorgen. Selbstverständlich sind diese Firmen zu 100 % ihrem Mutterkonzern verpflichtet. Um sicher zu stellen, dass Ihr Kanalproblem auch in Ihrem Sinne behandelt wird, empfehlen wir Ihnen dringend, die diagnostischen Arbeiten (z.B. TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen) durch eine versicherungsunabhängige Fachfirma durchführen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen dabei zur Seite.